

**Verband der Elternvereine  
an den höheren und mittleren Schulen Wiens**

1080 Wien, Strozzigasse 2 – ZVR-Nr.: 582879250



Tel: 01-531 20/3111

<mailto:info@elternverband.at>

<http://www.elternverband.at>

An das

Bundeskanzleramt/Abteilung III/2  
Mag. Dr. Susanna Loibl-van Husen

*im elektronischen Wege*

Wien, am 25. September 2013

**Geschäftszahl: BKA-920.196/0004-III/1/2013  
Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens (VEV)** hat sich in der Vergangenheit vielfach in die Diskussion von Schulgesetzen namens der Wiener Eltern an Bundesschulen eingebracht. Aus dieser Perspektive haben wir uns auch mit dem gegenständlichen Entwurf auseinandergesetzt. Einleitend ist daher festzuhalten, dass wir diesen nur soweit kommentieren, als es sich dabei Bestimmungen handelt, die Aufgaben und Verpflichtungen von Lehrer/innen an österreichischen Schulen betreffen oder unmittelbare Auswirkungen auf die Schulqualität oder die Zusammenarbeit der Schulpartner erwartet werden. Die Gehaltsverhandlungen sind mit den zuständigen Gremien zu führen und sollten im Interesse der Schüler und Schülerinnen keine Frustrationswellen auslösen.

Nach Studium der Vorlage halten wir fest, dass diese keine Bestimmung enthält, die unsere Anforderungen an ein „modernes Lehrerdienstrecht“ erfüllt. **Wir lehnen diese daher in der vorliegenden Fassung ab.**

Es fehlen differenzierte Beschreibungen von Aufgaben des mittleren Managements, über das schon so lange debattiert wurde.

Besonders im Bereich der Bundeschulen fehlen Aufgaben der Schülerberatung und –betreuung, die in der vorliegenden Unterlage ebenfalls nicht entwickelt werden. Vielmehr fällt auf, dass bestehende Aufgaben nicht mehr aufgeführt werden.

Eltern wissen die Leistungen eines guten Klassenvorstands zu schätzen. Auch viele andere von Lehrer/innen erbrachte Leistungen außerhalb des Unterrichts (z. B. Kustodiate) bereichern das Leben der Schulgemeinschaft und ermöglichen zusätzliche Lernangebote. Die Anerkennung von derartigen Leistungen muss unbedingt dienstrechtlich verankert werden. Ob diese durch eingerechnete Stunden oder Zuschläge abgegolten werden ist dabei aus Elternsicht unerheblich.

Wir lehnen Bestimmungen ab, die es erlauben, nicht fachgeprüfte Lehrkräfte in einem beliebigen Gegenstand einzusetzen. Grundsätzlich erkennen wir in diesen Bestimmungen ein weiteres Aushöhlen der Ansprüche an die fachliche Qualifikation von Lehrpersonen. Unterrichtsqualität kann so nicht gesichert werden.

Die Erhöhung der Lehrverpflichtung ist problematisch, da die Aufgaben außerhalb des Klassenzimmers nicht oder völlig unzureichend definiert sind. Eltern- und Schülergespräche, das vollständige und genaue Korrigieren von Hausübungen, die rasche Korrektur von Schularbeiten und

anderen schriftlichen Prüfungsarbeiten – das sind Tätigkeiten, die für die Schulqualität wesentlich und für das Funktionieren der Schulpartnerschaft essentiell sind.

Wir erinnern auf die erkennbare Problematik der fehlenden Supportleistungen durch nicht-unterrichtendes Personal an Schulen hin. Der Verband hat problematische Entwicklungen bereits in mehreren Ausendungen aufgezeigt. Eine moderne holistisch konzipierte Schule erfordert klare und durch Supervisionsstrukturen vernetzte Aufgabenverteilung zwischen Lehrpersonal und nicht-unterrichtenden Fachkräften. Aufgaben, Nahtstellen und Koordinationsstrukturen müssen im Lehrer/innendienstrecht zumindest skizziert werden.

**Wie empfehlen daher dringend, diesen sehr unvollständigen und einseitigen Entwurf zurückzuziehen**, da er inhaltlich nichts zur Entwicklung der Schulqualität beitragen kann. Wir fordern, die Schulpartner in die Definition der Aufgaben einzubinden. Im Rahmen dieses Gesetzes muss endlich die Grundlage für ein mittleres Management geschaffen werden. Es sollte gleichzeitig auch Rahmenbedingungen für leitende Positionen, von der Schulleitung bis zur Schulaufsicht, abdecken. Im Sinne der Transparenz und der Vermeidung von unsachlichen Personalentscheidungen sollten im Rahmen dieses Gesetzes auch die Bestellungsverfahren neu geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johannes Theiner  
*Vorsitzender*

Arja Krauchenberg, BA  
*Schriftführerin*